

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist

TENNISCLUB LÖCHGAU e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registergericht, eingetragen und hat seinen Sitz in Löchgau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und einschlägiger Ausgleichssportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und haben die aus den Satzung und dem Zwecke des Vereins sich ergebende Verpflichtungen zu erfüllen.

Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benützung der Spielplätze. Jugendliche haben weder aktives noch passives Wahlrecht; sie haben aber das Recht, im Rahmen der Spiel- und Platzordnung am Spielbetrieb, sowie an den Versammlungen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Förderung der Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Über die Platzbenützung durch Gäste entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme selbst erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, ggf. in geheimer Abstimmung.

Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann vom Vorstand ermächtigt werden, selbst über Aufnahmeanträge zu entscheiden. Eine Ablehnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Hat ein jugendliches Mitglied die festgelegte Altersgrenze erreicht, erfolgt die Übernahme zu den aktiven oder passiven Mitgliedern. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu geschehen. Er kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand wird in Ausnahmefällen ermächtigt, über Beitragsrückerstattungen zu entscheiden.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung durch den Kassier
- b) grober Verstoß gegen die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung und Anordnungen
- c) besondere Gründe, die das Ansehen des Vereins schädigen, oder ein Verhalten, das den übrigen Mitgliedern des Vereins unzumutbar ist.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen des § 5 Nr. 3 b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Bei dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist der endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Im Falle eines Ausschlusses erlöschen Rechte und Pflichten.

4. Disziplinarmaßnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

5. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einmalige Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Aufnahme fällig.
2. Die Jahresbeiträge sind bis 31. März jeden Jahres voll zu entrichten. Bei Neueintritten vor dem 1. Juli jeden Jahres ist die Hälfte der vollen Jahresbeiträge sofort zu entrichten, der Rest innerhalb von drei Monaten. Bei Neueintritten nach dem 30. Juni jeden Jahres ermäßigen sich die Jahresbeiträge auf die Hälfte und sind sofort zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit maximal X Arbeitsstunden und in Form von Wirtschaftsdienstleistungen an maximal Y Tagen, jährlich zu erbringen.
4. Die Anzahl der Arbeitsstunden X und die Anzahl der Tage Y der zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. Wirtschaftsdienstleistungen für das laufende Geschäftsjahr werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsdienst- bzw. Wirtschaftsdienstleistungen nach Abs. 3 und 4 durch Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 2 fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsdienst- bzw. Wirtschaftsdienstleistungen befreit.
6. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt, nach Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher mittels Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den

Vorstand

- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Anträge
- e. Wahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre).

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Auf schriftlichen Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

2. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

§ 9 Vorstand

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Im Einverständnis mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl des Vorstandes auch durch Akklamation erfolgen.

Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit Ende der Mitgliederversammlung in welcher der neue Vorstand gewählt wurde.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Kassier
- 1.4. dem Schriftführer
- 1.5. mindestens einem Sportwart
- 1.6. mindestens einem Jugendleiter
- 1.7. dem technischen Leiter
- 1.8. dem Vergnügungswart
- 1.9. dem Pressewart
- 1.10. dem Wirtschaftsführer
- 1.11. dem Breitensportwart

Für die Abwicklung des Vereinsgeschehens hat der Vorstand die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung

nichts anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können nur innerhalb der Sachgebiete der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Er hat besonders dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet. Der Mitgliederversammlung ist er in seinen Anordnungen verantwortlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt wählt der Vorstand einen Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, unmittelbar einzuschreiten. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 1.1./1.2. Der Vorsitzende und in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Einvernehmen mit dem Sportwart und dem technischen Leiter entscheidet er über die Eröffnung des Spielbetriebes. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.
- 1.3. Der Kassier hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühr und die Beiträge einzuziehen und den Zahlungsverkehr für den Verein zu leisten. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Nach Richtigbefund durch die Prüfer soll dem Kassier durch die nächste Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden.
- 1.4. Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandsbesprechungen zu führen, die durch ihn und den Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
- 1.5. Der Sportwart hat dem Vorstand vor Eröffnung der Tennissaison seinen Plan für die Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes, sowie über die Teilnahme an Verbandsturnieren zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem hat er im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten während des Spieljahres die Termine für die Freundschaftsturniere festzusetzen, die Liste der Spieler für die Wettkämpfe aufzustellen und die Mannschaft bei Wettkämpfen zu betreuen.
- 1.6. Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jugendlichen; er ist auch Sprecher der Jugendlichen dem Vorstand gegenüber. Er soll sich bemühen, die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern.
- 1.7. Der technische Leiter verwaltet die Spielgeräte. Er hat für Instandhaltung und rechtzeitigen Ersatz zu sorgen und die sorgfältige Behandlung der Spielplätze zu überwachen. Ihm obliegt die Arbeitsanweisung für das hierfür

beschäftigte Personal. Er hat für die Bespielbarkeit der Plätze zu sorgen. Er legt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Anzahl pro Jahr zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der zu zahlenden Beträge bei Nichtableistung fest.

- 1.8. Der Vergnügungswart hat dem Vorstand alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres die geplanten geselligen Veranstaltungen vorzuschlagen und diese mit einem Ausschuss vorzubereiten und abzuwickeln. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens drei von ihm vorzuschlagenden und vom Vorstand zu bestätigenden Mitgliedern. Die geselligen Veranstaltungen sollten möglichst die Vereinskasse nicht belasten.
- 1.9. Der Pressewart hat in Abstimmung mit dem Vorstand Berichte über Veranstaltungen, Verbandsspiele, Vereinsmeisterschaften usw. zu verfassen und für die Veröffentlichung zu sorgen.
- 1.10. Der Wirtschaftsführer verwaltet die Wirtschaftskasse. Er nimmt die Einnahmen des Wirtschaftsbetriebes an und besorgt die Zahlungen. Beträgt der Kassenbestand mehr als der vom Vorstand festgelegte Höchstbetrag, ist der Überschuss auf ein Konto des Clubs einzuzahlen. Die Anzahl der jährlich zu leistende Stunden im Wirtschaftsbetrieb, sowie die Höhe der zu zahlenden Beträge wird vom Wirtschaftsführer in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgelegt.
- 1.11. Der Breitensportwart betreut die Breitensportgruppe. Er hat in Abstimmung mit dem Sportwart den Trainings- und Spielbetrieb zu organisieren.

§ 10 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Löchgau, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportverein zu verwenden hat.
4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 12 Datenschutz

1. Regelungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Tennisclub Löchgau e.V. niedergeschrieben.
2. Verantwortlich für die Regelungen zum Datenschutz ist der Gesamtvorstand des Tennisclub Löchgau e.V.
3. Die aktuelle Version der Datenschutzverordnung des Tennisclub Löchgau e.V., kann auf der Vereins-Internetseite '<http://www.tc-loechgau.de>' eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Vorstehende Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 19.01.1973 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 26.01.1979, 05.03.1999, 24.02.2006, 02.03.2007, 27.02.2015, 22.03.2019 und am 24.07.2020 ergänzt worden.

Stand Juli 2020